

Damals sprachen bürgerliche Strafrechtslehrer von einer „Rezeption des französischen Strafrechts“.

**Wie der Code pénal begann das preußische Strafgesetzbuch mit „Einleitenden Bestimmungen“, die die Dreiteilung der Straftaten und den Grundsatz „Keine Strafe ohne Gesetz“ enthielten. Darauf folgten drei Teile, nämlich der Allgemeine Teil („Von der Bestrafung der Verbrechen und Vergehen im Allgemeinen“),**

der Versuch, Teilnahme, Unzurechnungsfähigkeit, Strafausschließungs- und -milderungsgründe, Zusammentreffen von mehreren Verbrechen und Rückfall nach französischem Vorbild regelte,

**der Besondere Teil („Von den einzelnen Verbrechen und Vergehen und deren Bestrafung“),**

der Verbrechen gegen den Staat und die öffentliche Ordnung, Verbrechen gegen die Staatsgewalt und gegen die Person regelte,

**und ein Teil der Übertretungen („Von den Übertretungen“). Das Strafsystem entsprach im allgemeinen dem Code pénal.**

Der landesrechtliche Standpunkt der Berücksichtigung des Standes und bestimmte landesrechtliche Strafen wie qualifizierte Todesstrafe, körperliche Züchtigung, Brandmarkung, Deportation und Pranger wurden auf gegeben. Das Gesetz enthielt die Todesstrafe, Zuchthaus- und Gefängnisstrafe, Ehren- und Vermögensstrafen, Landesverweisung und als Zusatzstrafe die Stellung unter Polizeiaufsicht.

Die angedrohten Strafen sahen im Verhältnis zum Code pénal, zum bayrischen Strafgesetzbuch und zum preußischen Landrecht mildere Strafen vor. Doch wurden die Todesstrafe gegen Hoch- und Landesverrat, den schwersten Fall der Majestätsbeleidigung und in weiteren neun Fällen, die lebenslängliche Zuchthausstrafe unbedingt in fünf Fällen und neben zeitiger Zuchthausstrafe in weiteren fünf Fällen (darunter für Verabredung zum Hochverrat) angedroht. Die Zuchthausstrafe war in der Regel eine Mindeststrafe von zwei Jahren und eine Maximalstrafe von 10 Jahren, daneben aber auch von 20 Jahren. Die Gefängnisstrafe (in der Regel von einem Tag bis zu fünf Jahren) konnte beim Rückfall bis zu 20 Jahren erhöht werden. Außerdem wurde Festungshaft für Duell und für einige mildere Fälle der Staatsverbrechen vorgesehen.

Das preußische Gesetz enthielt unbestimmte Sicherungsmaßnahmen gegen „Bettler“, „Erwerbslose und Obdachlose“, die nach dem Ermessen der Polizei zu verhängen waren, u. a. die Einsperrung in ein Arbeitshaus für die Zeit bis zu drei Jahren. Sie konnte gegen Unterstützungsempfänger, wenn diese sich weigerten, „die ihnen von der Behörde angewiesene ... Arbeit zu verrichten“, und gegen Obdachlose, die nicht nach-